

wirtschaftlichen Zwecken vereinigten. Eine andere offene Diskriminierung der Konsumvereine, die unmittelbar auf den Druck der sich seit den 1890er Jahren formierenden und zugleich radikalisierenden Mittelstandsbewegung zustande kam, war das gesetzliche Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder durch die Ergänzung von 1889/1896. Diese rechtliche Fixierung stellte die richterliche und polizeiliche Überwachung der Vereine auf Dauer. Wichtige Etappen im Prozeß der Denaturierung und Zerstörung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung waren die Gesetze, welche nach der nationalsozialistischen Macht ergreifung erlassen wurden, darunter insbesondere die »Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse« vom Februar 1941 und in den 50er Jahren das »Rabattgesetz« von 1954, welches unter dem Vorwand der Gleichbehandlung wichtige genossenschaftstypische Elemente der Konsumvereine unter Druck setzte und die Umwandlung der Vereine in normale Aktiengesellschaften beschleunigte.

4. Zu den auffälligen Unterschieden zwischen englischem und deutschem Genossenschaftsrecht gehört die Tatsache, daß der Mantel des englischen Rechts ungleich weiter und lockerer war. Der Trend zur Formalisierung genossenschaftlicher Selbsthilfestrukturen im Verlauf der Rechtsentwicklung ist insofern eben nicht allein als folgerichtiger Anpassungsprozeß an Zwänge des wirtschaftlichen und sozialen Wandels zu verstehen. Er ist vielmehr auch der Ausdruck einer im deutschen Fall besonders ausgeprägten Neigung des Staates und seiner Verwaltung, diesen Prozeß im einzelnen zu regulieren. Ein Beispiel dafür sind die 1889 geschaffenen Revisionsverbände im deutschen Recht, die eine ordentliche Geschäftsführung (in wessen Interesse?) der Einzelgenossenschaften sichern sollten und denen im englischen Recht nichts Vergleichbares gegenüberstand. Auch in der Geschichte der Selbsthilfe hinterließen spezifische, letztlich nur historisch und im Vergleich verstehbare Traditionen bis heute ihre Spuren.

*Michael Prinz, Münster*

Rainer Schröder, Die Entwicklung des Kartellrechts und des kollektiven Arbeitsrechts durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts vor 1914, Greiner Verlag, Ebelsbach 1988, 587 S., Ln., 174 DM.

Rechtsprechung beinhaltet die Subsumtion von Tatbeständen unter Rechtssätze (Paul Laband). Tatbestände können sich freilich der Subsumtion entziehen, wenn korrespondierende Normen fehlen. Das ist die Stunde richterlicher Rechtsschöpfung. Die Rechtsprechung des Kaiserreichs sah sich nach 1890 dem »pausenlosen Heranbranden rechtlich nicht normierter Konflikte« (S. 525) ausgesetzt. Sie resultierten aus einer zusehends durch Verbände, Kapitalkonzentration, vermachtete Märkte sowie antagonistisch agierende Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände bestimmten Wirtschaftsordnung. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 gründete dagegen immer noch in der Vorstellung, die prinzipiell gleichstark gedachten Wirtschaftssubjekte regelten ihre Beziehungen am besten in freier Vereinbarung. Gegenüber dem von Kartellen und Gewerkschaften nach außen und nach innen ausgeübten Zwang versagten die überlieferten zivilrechtlichen Instrumentarien.

Der rechtlichen Bewältigung dieses Organisationszwanges durch den Zivilsenat des Reichsgerichtes attestiert Schröder »geniale Züge«. (S. 444) Denn das Gericht hat unter Beachtung der unzulänglichen Normen (z. B. §§ 138, 723 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches) Sätze aufgestellt, die den wirtschaftlichen Kampf von Arbeitern und Unternehmern als systembedingt akzeptierten und ihm einen Spielraum definierten, ohne die Einheitlichkeit des Rechts in Spezialnormen aufzulösen. Angesichts der »wirtschaftsfriedlichen« Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik vertrat das Reichsgericht liberalere Positionen. Dieses Ergebnis überrascht. Landläufig erscheint die wilhelminische Justiz als Para-

debeispiel einer »Klassenjustiz«: dem gewerkschaftlichen Arbeiter feindselig, dem Unternehmer wohlgesonnen.

Aber die komparative Analyse verdeutlicht ein weiteres Mal die »Zerrissenheit der wilhelminischen Gesellschaft« (S. 528) Ihr Weg in den modernen Verbands- und Parteienpluralismus wurde durch vorindustrielle Mentalitäten und den Solidarprotektionismus von Großindustrie und Großgrundbesitz behindert. Deren politischen Einfluß ist es maßgeblich zuzuschreiben, daß die Reichsregierung trotz mehrerer Kartelldebatten des Reichstages nicht die Initiative zur Regelung der veränderten Wirtschaftsordnung ergriff. Andererseits war die Kartellgesetzgebung in Österreich und den USA nur von mäßigem Erfolg gekrönt. Und die Wissenschaft, Nationalökonomien wie Juristen, waren sich keinesfalls schlüssig, was denn gegebenenfalls gegen negative Erscheinungen der Kartellbildung unternommen werden sollte. Die gemeinhin (und auch von Schröder) nicht erwähnte Ausnahme stellt allerdings die Errichtung des Reichsversicherungsaufsichtsamtes 1901 dar, mit dem der Staat die materielle Aufsicht über einen Gewerbezug übernahm.

Vor allem die Großindustrie profitierte von der Grundsatzentscheidung des Reichsgerichtes von 1897. Es legitimierte Kartelle, die ihre Grenzen erst in der völligen Ausschaltung der Konkurrenz durch das Monopol und in der Existenzvernichtung von Außenseitern und Abnehmern, also in der Aufhebung der Gewerbefreiheit als Prinzip finden sollten. Den späteren ordoliberalen Kritikern dieser Entscheidung weist Schröder nach, daß das Reichsgericht die bis dahin einhellige Auffassung der Nationalökonomien von den Kartellen als stabilisierende Reaktionen auf konjunkturelle Wechsellagen rezipierte. Unter anderem am Beispiel des Boykotts zeigt Schröder, daß der Zivilsenat die Kartelle der Unternehmer und die Kartelle der Arbeiter, die Gewerkschaften, vom Grundsatz her gleichbehandelte. Freilich zog er die Grenzen in Form des Verbots unsittlicher oder ruinöser Maßnahmen im zweiten Fall etwas enger. Das galt besonders seit den für die Sozialdemokratie erfolgreichen Reichstagswahlen von 1912. Grundsätzlich erkannte der Zivilsenat den vor allem bei kleinen und mittleren Gewerbetreibenden erfolgreichen Arbeitskampf als legitim.

Die eigentliche Ungleichbehandlung der Gewerkschaften erfolgte durch die strafrechtliche Verfolgung ihrer Kampfmaßnahmen, die bei den Kartellen kaum stattfand. Durch extensive Auslegung und exzessive Anwendung strafrechtlicher Normen konterkarierten die Strafrichter einschließlich des Strafsenates des Reichsgerichtes die liberale Linie des Zivilsenates. Augenfällig wird das beim § 153 der Gewerbeordnung zum Schutz von Unorganisierten bzw. Streikbrechern. Erstens stellte man – vom Wortlaut her möglich, aber logisch und inhaltlich absurd – die Unternehmer mit jenen gleich. Zweitens griff man zu diesem Paragraphen, wenn das Strafgesetzbuch zu wenig oder nichts gegen streikende Arbeiter hergab. Und drittens interpretierte man Tarifverträge – ebenfalls logisch unmöglich – als Koalitionen im Sinne von § 152 der Gewerbeordnung, um die Verbindlichkeit von Tarifverträgen zu erschüttern. In den Strafrichtern fanden die Großindustriellen ihre eigentlichen Verbündeten im Kampf gegen die Gewerkschaften. Im Gegensatz zu ihren Kollegen im Zivilsenat werteten die meist durch langjährige staatsanwaltliche Praxis geprägten Strafrichter den wirtschaftlichen Kampf der Arbeiter nicht als systembedingte Erscheinung. Vielmehr wähten sie hinter jeder Kampfmaßnahme zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse eine Attacke gegen das politische System. Revolutionäre Theoretiker und politisierende Strafrichter reichten sich gewissermaßen die Hand und behinderten den Aufbau einer gewerkschaftlichen Gegenmacht zur kartellierten Großindustrie, wie dies von der gewerkschaftsfreundlichen Mehrheit der Nationalökonomien empfohlen wurde.

Schröder differenziert mit seiner Habilitationsschrift das von Klaus Saul und anderen Historikern vermittelte Bild von der Rolle der wilhelminischen Justiz. Ob freilich das »extrem liberale System« des Reichsgerichtes funktioniert hat, weil »strafrichterliche Repres-

sion an die Seite zivilistischer Liberalität trat« (S. 536), erscheint fraglich. Tatsächlich ist die systemstabilisierende paritätische Regelung der Arbeitsbeziehungen, etwa durch Aufhebung des § 153, bis zum Untergang des Kaiserreiches nicht gelungen.

Daß Schröder gelegentlich der (dem Rezensenten nur zu bekannten) Versuchung erliegt, seine Gelehrsamkeit in ausgedehnten Exkursen und umfangreichen Literaturanmerkungen auszubreiten, mindert allenfalls die Lesbarkeit, keinesfalls die Bedeutung seines Beitrages zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des wilhelminischen Deutschland. Schon eher stört das unvollständige Abkürzungsverzeichnis, wenn man nach Juristenart den Leser mit zahlreichen Abkürzungen traktiert.

*Dieter Krüger, Freiburg*

Michael John, *Politics and the Law in Late Nineteenth-Century Germany. The Origins of the Civil Code* (= Oxford Historical Monographs), Clarendon Press, Oxford 1989, S. 284 S., £ 30.00.

Das Buch füllt nicht nur eine Forschungslücke, es erschließt für die Geschichte des Deutschen Kaiserreichs auch neue Forschungsperspektiven. Bislang fehlte es an einer Würdigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus allgemeinhistorischer Sicht. Die lange Entstehungsgeschichte des BGB sagt viel über den Verlauf der preußisch-deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert aus. Der Verfasser sieht in der Entwicklung des Rechts einen wichtigen Indikator für das Durchsetzungsvermögen politischer und gesellschaftlicher Kräfte; die Gesamtverfassung einer politischen Kultur finde im Recht ihren besonderen Niederschlag. So werden für das Kaiserreich vom Bürgerlichen Gesetzbuch her wichtige Fragen der inneren Ordnung aufgeworfen, die es problematisch erscheinen lassen, das Zweite Reich über die Schulter des »Dritten Reichs« zu betrachten. Diese Arbeit bietet solide Informationen über einen Gesetzgebungsprozeß, der zu der wohl bedeutendsten Kodifikation der neueren deutschen Rechtsgeschichte geführt hat. Doch zugleich, und hierin liegt das große Verdienst des Verfassers, wird die Gesetzgebungsgeschichte nicht isoliert betrachtet, sondern zu den großen historischen Themen und Problemen des 19. Jahrhunderts in Beziehung gesetzt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das 1896 verabschiedet wurde und 1900 in Kraft trat, war Ausdruck eines mächtigen Bedürfnisses nach Rechtseinheit, zugleich aber verweist es darauf, wie umstritten das Konzept der von Preußen hergestellten kleindeutschen Einheit auch nach 1870/71 noch war. Der Verfasser arbeitet am Beispiel des bürgerlichen Rechts scharf die Bruchlinien heraus, die das Deutsche Kaiserreich als »Nationalstaat« durchzogen. Der Widerstand besonders der süddeutschen Staaten war groß, als die Nationalliberalen sich daran machten, die nationale Einheit durch die Einheit des Rechts zu vollenden. Im Gründungszeitraum des Kaiserreichs war der Liberalismus zwar die stärkste politische Kraft, doch die Schwerkraft des gewachsenen Föderalismus blieb groß. Durch umfangreiche Archivstudien vermag der Verfasser das Ringen zwischen liberalem Einheitsinteresse und bundesstaatlichen Partikularinteressen genau nachzuzeichnen. Den Initiativen zur Kodifizierung eines reichseinheitlichen bürgerlichen Rechts, die von Männern wie Gottlieb Planck und Eduard Lasker getragen wurden, standen die Befürchtungen der deutschen Mittelstaaten gegenüber, von Preußen überrollt und von liberalen Ideen unterspült zu werden. Der Bundesrat wurde die Institution, die im Gesetzgebungsprozeß, der Ende 1873 begann, als Vermittlungsinstanz zwischen politischen Wünschen, dynastischen Vorbehalten und gesellschaftlichen Sonderinteressen fungierte.

Die Arbeit folgt in ihrem Aufbau der Chronologie der Verfahrensschritte, die zwischen 1874 und 1896 erfolgten. Besonders intensiv wird die öffentliche Reaktion auf die Veröf-